



## Nordrhein-Westfalen: Organisatorische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in Schutzgebieten

Um das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie und des Weltnaturabkommens zu erfüllen, müssen die Mitgliedsstaaten 30 Prozent ihrer Landesfläche unter wirksamen Schutz für die Biodiversität stellen. Im sogenannten Pledge und Review-Prozess meldet Deutschland der EU-Kommission daher die Flächen, die bis 2030 den Kriterien aus quantitativer (Flächenziel) und qualitativer Sicht (Wirksamkeit) entsprechen sollen. Die EU-Kommission formuliert Kriterien, die als organisatorische Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen und das Erreichen von ökologischen Zielen notwendig sind; dazu zählen: 1. definierte Schutzziele, 2. rechtliche Gebietsicherung, 3. das Vorhandensein von Maßnahmenplänen, 4. strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten), 5. Voraussetzungen für wissenschaftlich fundiertes Monitoring (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten).

Diese Kriterien sollten daher in allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt sein und in Schutzgebietsverordnungen und/oder Gesetzen Verankerung finden. In einer Studie ([www.NABU.de/studie-schutzgebiete](http://www.NABU.de/studie-schutzgebiete); Umweltplan 2024) im Auftrag des NABU wurde daher untersucht, ob diese Kriterien in den Verordnungen bereits gemeldeter Schutzgebietskategorien oder in spezifischen Landesgesetzen abgebildet sind. Mit Stand August 2024 hat Deutschland Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie Nationale Naturmonumente<sup>1</sup> an die EU-Kommission gemeldet. Der Fokus dieser Untersuchung liegt deshalb auf Rahmenbedingungen aus organisatorischer und rechtlicher Sicht von bereits gemeldeten Flächen. Eine Analyse des Umsetzungsstands bzw. der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Maßnahmen sowie zur Erreichung des Flächenziels von 30 Prozent, waren nicht Ziel der Studie. Dieser Steckbrief fasst Studienergebnisse und Handlungsbedarf für Nordrhein-Westfalen zusammen.

---

<sup>1</sup> Letztere wurden für die Beurteilung nicht herangezogen, sondern auf flächenhafte Schutzgebietskategorien fokussiert, die in ihren Zielen vorrangig auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet sind.

## Gesamtbewertung und Handlungsbedarf bei den organisatorischen Rahmenbedingungen

Für bereits gemeldete Schutzgebietskategorien in Nordrhein-Westfalen wurden, wie oben beschrieben, fünf Kriterien für die Erfüllung der organisatorischen Rahmenbedingungen untersucht. Eine Gesamtbewertung ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grundlage der Einzelbewertungen sowie daraus abgeleiteter Handlungsbedarf werden nachfolgend eingeordnet.

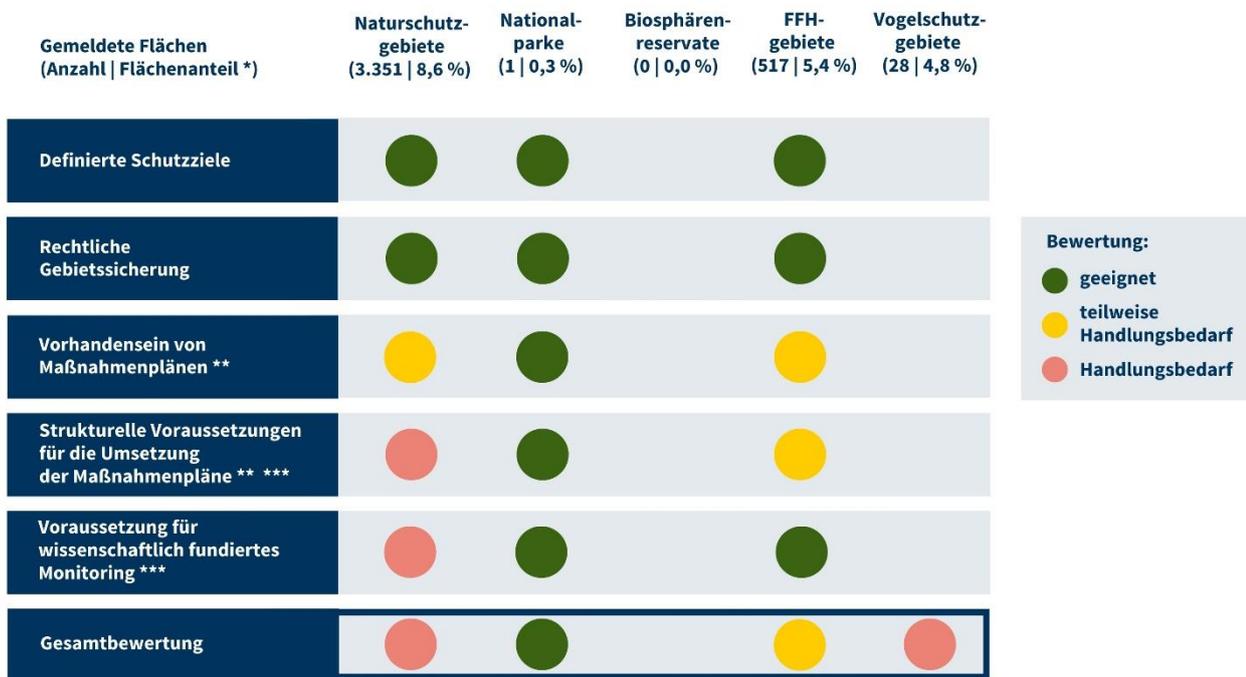


Abbildung 1: Bewertung von fünf Managementkriterien in Schutzgebietskategorien. \* Prozentuale Anteile der Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche ohne Berücksichtigung von Flächenüberschneidungen. \*\*Aufgrund Einschätzung des NABU-NRW abweichend von den Studienergebnissen \*\*\* Eingeschränkte Stichprobengröße und Verfügbarkeit von Informationen (z. B. personelle, finanzielle Kapazitäten). In Nordrhein-Westfalen gibt es kein Biosphärenreservat.

### ● In Naturschutzgebieten besteht „Handlungsbedarf“.

In Verordnungen von Naturschutzgebieten sind spezifische Ver- und Gebote festgelegt (z.B. Wegegebote oder das Verbot, Bauwerke zu errichten). **Schutz- und Pflegemaßnahmen sollten in allen Verordnungen festgeschrieben sein**, aktuell sind sie es nur vereinzelt. Für **Maßnahmenpläne mit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** sowie deren Umsetzung sollten strukturelle Voraussetzung sowie Zeitpläne mit Fristen für regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung (basierend auf Zweckmäßigkeit und Bedarf) **verbindlich festgelegt werden**, das sind sie aktuell nicht. Zudem sind die rechtliche Grundsicherung und Zuständigkeiten klar zu regeln und ein **zielgerichtetes Monitoring zu verankern**, das ist noch nicht der Fall. **Netzwerke sollten verstetigt oder etabliert und Verwaltungen ausreichend ausgestattet werden** (z. B. Maßnahmen durch Biologische Stationen, Koordination durch Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Umsetzung durch Vertragsnaturschutz). Dies muss in den Gebieten umgesetzt werden, in denen eine Betreuung nicht bereits abgesichert ist.

**Der einzige Nationalpark in Nordrhein-Westfalen ist die Eifel und wird als geeignet eingestuft.**

Wobei die tatsächliche Eignung von den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen abhängig ist. Auch sollten hier die Hinweise der **Nationalpark-Komitee-Berichte umgesetzt** werden. Außerdem braucht es dringend einen **weiteren Nationalpark**.

**In FFH-Gebieten besteht „teilweise Handlungsbedarf“.**

Trotz klarer Vorgaben der FFH-Richtlinie, die gute organisatorische Rahmenbedingungen festlegt, ist keine ausreichende Wirksamkeit dieser (und weiterer) Gebietskategorie insbesondere durch Umsetzungsdefizite gegeben. In diesem Zusammenhang sind ausreichende **Kapazitäten zur Einhaltung von rechtlicher Sicherung** und zur **regelmäßigen Fortschreibung der Managementpläne mit räumlich und quantitativ festgelegten Maßnahmen**, zur **Umsetzung von Maßnahmen** sowie das **Monitoring** zu gewährleisten. Viele der aktuellen Managementpläne sind veraltet, auch die räumliche und quantitative Festlegung von Maßnahmen fehlt. Über die festgeschriebenen Erhaltungszielarten hinaus, sollte die **Gesamtheit der biologischen Vielfalt im Schutzgebiet berücksichtigt** werden und die **Biologischen Stationen** für diese Aufgaben personell und finanziell gut ausgestattet werden.

**In Vogelschutzgebieten gibt es „Handlungsbedarf“, weil kaum Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen vorgesehen sind.** Diese Kategorie wurde in der Voruntersuchung der Studie bereits ausgeschlossen.

**Managementpläne mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** sollten für alle Vogelschutzgebiete vorgeschrieben sein, aktuell existieren sie nur vereinzelt. Pläne und Maßnahmen, wie zum Beispiel Vertragsnaturschutz, sind häufig nur in Bereichen vorhanden, in denen sich Vogelschutzgebiete mit anderen Schutzgebietskategorien überschneiden und daher die Rahmenbedingungen dieser Kategorien zutreffen. Organisatorische Rahmenbedingungen in Vogelschutzgebieten sollten **direkt über das BNatschG abgesichert** und Vogelschutzgebiete bestenfalls zusätzlich als eine **weitere Schutzgebietskategorie ausgewiesen** werden, um ein breiteres Schutzspektrum für Artengruppen abzudecken.

### Einordnung der Gesamtbewertung für das Flächenziel

Die Schutzgebetsmeldungen in Nordrhein-Westfalen belaufen sich auf etwa **zwölf Prozent** der Landesfläche. Die Gesamtbewertung deutet darauf hin, dass von den gemeldeten Flächen derzeit nur **unter einem Prozent** (der Nationalpark) den oben genannten Kriterien für organisatorische Rahmenbedingungen entsprechen. Im weiteren Prozess müssen deshalb die organisatorischen Standards auf **über elf Prozent** der Flächen so angehoben werden, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.

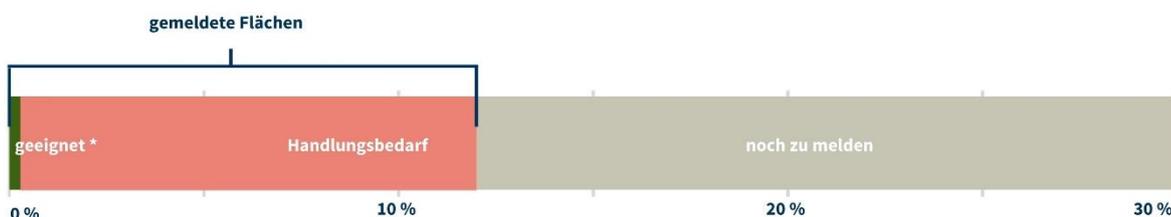


Abbildung 2: Indikative Werte und Bewertung von Flächenanteilen als geeignet oder mit Handlungsbedarf. \*Überschneidungen zwischen Gebietskategorien wurden für die Flächenberechnung berücksichtigt und nur einfach gewertet.

## Praxisbeispiel als Vorbild: Das FFH-Gebiet " Fleuthkuhlen "

Nicht alle Schutzgebiete einer Kategorie arbeiten nach den gleichen Standards. Es existieren gut umgesetzte Einzelgebiete, selbst wenn die Gesamtkategorie organisatorisch schlecht eingestuft wurde.

Das Naturschutz- und FFH-Gebiet Fleuthkuhlen zeigt, wie mit gemeinsamem Engagement von Behörden, Naturschutzverbänden, Stiftungen, Flächenbesitzenden und der ansässigen Landwirtschaft echte Naturschutzperlen geschaffen werden können. Schon vor der Ausweisung als FFH-Gebiet erfolgte ein Flächenerwerb. Eine der Maßnahmen war dabei, auch für den Naturschutz uninteressante Ackerflächen in direkter Nähe zum Gebiet zu kaufen. Diese von der NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, der Landesnaturschutzstiftung, gekauften Flächen konnten dann in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichem Naturschutz und dem Amt für Agrarordnung so eingetauscht werden, dass das erworbene Gebiet zu einem sinnvoll zusammenhängenden Schutzgebiet wurde. Bei den die Kuhlen umgebenden Grünlandflächen erfolgte eine Rückverpachtung an ortsansässige Landwirte mit der Auflage einer extensiven Bewirtschaftung. Weitere Flächen wurden mit der Zeit von der NRW-Stiftung, dem Land NRW und dem Kreis Kleve gekauft.

Das vom NABU Kreisverband Kleve e.V. 1993 gegründete Naturschutzzentrum Gelderland ist als Biologische Station tätig und wurde auch zum Zweck der Betreuung des Gebietes gegründet. Es beschäftigt drei Hauptamtliche und kooperiert mit vielen ehrenamtlich Aktiven bei der Betreuung mehrerer Schutzgebiete und im Artenschutz. Zur Arbeit gehören neben dem Monitoring auch Maßnahmen- und umsetzungsorientierte Arbeit. Das Naturschutzzentrum erarbeitete 2014 im Auftrag des Landes NRW, des Kreises Kleve und des LANUV ein Maßnahmenkonzept (MAKO) für das gesamte FFH-Gebiet. Schon seit den ersten Flächenkäufen Anfang der 1990er Jahre, aber auch nach der Erstellung des MAKOs wurden im Gebiet Maßnahmen zur Optimierung umgesetzt. Dabei fungierte der Kreis Kleve als Antragsteller, das NABU Naturschutzzentrum Gelderland als die Maßnahmen vorbereitende und deren Umsetzung begleitende Facheinrichtung.

Dieses gut funktionierende Naturschutz- und FFH-Gebiet ist mit 588 Hektar überdurchschnittlich groß, ca. 150 Hektar befinden sich im Eigentum der NRW-Stiftung, 4 Hektar im Eigentum des Landes und ca. 5 Hektar gehören dem Kreis Kleve. Allerdings können auch hier allgemeine Einflüsse z. B. durch extrem trockene Jahre (Humifizierung der Torfböden), aber auch Stickstoffeinträge über Grundwasser und Luft kaum aufgefangen werden.